

Deutsch-österreichische Wirtschaftspolitik.)

* Wien, 15. Juni.

Auf der Grundlage eines Tarifvertrags mit unbeschränkter Meistbegünstigung vollzieht sich zurzeit der deutsch-österreichische Handelsverkehr. Selbstverständlich nicht durchweg zu voller Befriedigung der daran beteiligten Kreise. Auf beiden Seiten ist wiederholt darüber geklagt worden, daß die Zölle des Nachbarlandes zu hoch seien und die Ausfuhr dorthin erschweren, daß umgekehrt die eignen Zölle keinen genügenden Schutz gegen die Einfuhr der wettbewerbbenden Industrie böten oder auch daß die Zollabfertigung zu wünschen übrig lasse. Alle diese wirklichen oder vermeintlichen Mängel und Übelstände hätten sich aber bei Abschluß eines neuen Handelsvertrags wohl beseitigen lassen. Hierin lag also kaum ein Grund, zu einer völlig neuen Regelung der beiderseitigen Wirtschaftsbeziehungen auf durchaus veränderter Grundlage überzugehen: zu einer „zollpolitischen Annäherung“, einem „Wirtschaftsbund“, einer wechselseitigen Vorzugsbehandlung oder, wie man es sonst nennen will.

Daß dieser Gedanke trotzdem und seit etwa zwei Jahren auch amtlich weiterverfolgt wird, erklärt sich denn auch aus ganz andern Ursachen. Der alte Wunsch Österreichs nach engem wirtschaftlichen Anschluß an das Deutsche Reich ist, wie gezeigt wurde, seit der Begründung des Zollvereins eigentlich immer lebendig geblieben und immer wieder vorgebracht worden. Unter dem Einfluß des Krieges ist er mit erneuter Stärke erwacht und zieht zugleich Nahrung aus der allgemeinen, von Politikern und Theoretikern seit Jahren geschaffenen Stimmung für einen mitteleuropäischen Wirtschaftsbund oder eine mitteleuropäische Zollunion, deren Kern natürlich nur Deutschland und Österreich-Ungarn sein könnten. Die wirtschaftlichen Kriegsmassnahmen unserer Feinde, ihre Ab-sperrungspolitik haben dazu den naheliegenden Gedanken entstehen lassen, für ähnliche Fälle unsere Selbstversorgung mit den unentbehrlichsten Lebensbedürfnissen unter allen Umständen sicherzustellen, uns unabhängig zu machen von den Zufuhren aus dem überseeischen Ausland und aus den uns jetzt feindlichen Ländern. Als geeignetes Mittel hierzu erscheint vielen der engste Zusammenschluß mit Österreich-Ungarn, dessen Landwirtschaft angeblich imstande sein soll, uns wie dem eignen Lande alles das zu liefern, was wir brauchen. Endlich aber hat die Pariser Wirtschaftskonferenz mit der Drohung dauernder künftigen Wirtschaftskriege gegen die Mittelmächte und ihrer ständigen Boykottierung einen neuen, starken Anstoß zu dem Plan gegeben, diese Mächte auch wirtschaftlich eng aneinanderzufetten, um so, wie man sagt, ihre „wirtschaftliche Stoßkraft“ zu erhöhen. Auf die politischen Beweggründe, die in demselben Sinne wirken, soll hier nicht näher eingegangen werden.

Was aber soll zum Zweck des wirtschaftlichen Zusammenschlusses geschehen? Gegenseitige Vorzugsbehandlung im Handelsverkehr der beiden Mächte gegenüber andern Ländern sei das Ziel, dem zugestrebte werden müsse. Vorzugszölle hätten sich beide Reiche wechselseitig zuzugestehen. So sagen die einen. Schade nur, daß diesem Gedanken der Grundsatz der Meistbegünstigung, der in fast allen neuzeitlichen Handelsverträgen zur Anerkennung gekommen ist, im Wege steht. Er bedeutet für die Einfuhr die Übernahme der Verpflichtung, die Waren des andern Teils nicht ungünstiger zu behandeln als die Waren des am vorteilhaftesten behandelten Staates. Nach der allgemeinen Rechtsauffassung wird das dahin ausgelegt, daß Zugeständnisse, die einem Staat gegenüber durch Zollermäßigungen oder andre Verkehrsleichterungen gemacht werden, einem meistbegünstigten dritten Staat ohne weiteres und ohne besondere Gegenleistung zufallen. Was also Deutschland Österreich an Zollherabsetzungen zugestehen würde, das könnte in demselben Augenblick auch von allen denjenigen Staaten in Anspruch genommen werden, die mit Deutschland im Meistbegünstigungsverhältnis stehen. Das könnte und würde selbstverständlich zu empfindlichen Schädigungen unsrer Industrie und unsers Handels führen, würde aber auch auf der andern Seite die „Vorzugsbehandlung“ Österreichs schließlich illusorisch machen, und in derselben Lage befände sich wiederum Österreich.

Damit ist es also nichts; einen derart gefährlichen Versuch wird niemand machen wollen. Deshalb hat man auch die Einführung der „bedingten Meistbegünstigung“ an Stelle der unbeschränkten oder unbedingten empfohlen. Sie besteht darin, daß besondere Begünstigungen, die einem andern Staat eingeräumt werden, zwar auch dritten Staaten zugute kommen sollen, jedoch nur dann ohne weiteres und ohne Gegenleistung, wenn das Zugeständnis an den dritten Staat unentgeltlich gemacht wurde. Ist das nicht der Fall, so würde jeder Staat, der auf die fragliche Begünstigung Anspruch macht, dafür seinerseits entsprechende Gegenleistungen zu gewähren haben. Es ist das die sogenannte Reziprozitätsklausel, wie sie in dem Handelsvertrag der Vereinigten Staaten mit Preußen zur Anwendung kam. Aber auch ihre Anwendung auf das künftige deutsch-österreichische Verhältnis hat schwere Bedenken gegen sich. Sie würde eine grundsätzliche Abkehr von der bisherigen unbeschränkten Meistbegünstigung, also eine völlige Änderung unsrer ganzen Handelspolitik bedeuten. Ihre praktische Folge wäre nicht nur eine unendliche Kette von Auseinandersetzungen und Verhandlungen über die von uns zu machenden Zugeständnisse und zu erhebenden Forderungen gegenüber andern Staaten, sondern auch die umfassende Einführung von Ursprungsnachweisen in den gesamten internationalen Warenverkehr. Damit aber kämen große Erschwerungen und Anzuträglichkeiten in unsern ganzen Außenhandel hinein, die wir um so weniger auf uns nehmen können, als nicht abzusehen ist, inwieweit die innigere Ausgestaltung

unsrer Handelsbeziehung zu Österreich uns einen Ersatz für diese Schwierigkeiten und die daraus vermutlich entstehenden Ausfälle zu bieten vermöchte.

Alle diese Gefahren hat man in den Verträgen mit Großrußland, Finnland, der Ukraine und Rumänien dadurch abzuwenden geglaubt, daß man in sie eine Bestimmung aufnahm, wonach die betreffenden Länder sich verpflichten, keinen Anspruch zu erheben auf die Begünstigungen, die Deutschland an Österreich-Ungarn oder an ein andres mit ihm durch ein Zollbündnis verbundenes Land gewähret, das an Deutschland unmittelbar oder durch ein andres mit ihm oder Österreich-Ungarn Zollverbündetes Land mittelbar angrenzt. In diesen Bestimmungen der erwähnten Friedensverträge wird also ganz deutlich die Absicht der Reichsregierung ausgesprochen, mit Österreich-Ungarn ein „Zollbündnis“ einzugehen. Ihr Geheimnis bleibt jedoch vorläufig, wie es beschaffen sein soll. Der Gedanke einer völligen „Zollunion“, der zeitweise lebhaft erörtert und zur Durchführung empfohlen wurde, ist in den Hintergrund getreten. Seine Verwirklichung würde erfordern, daß eine einheitliche gemeinsame Außenzollgrenze geschaffen würde, und daß die Zwischenzölle zwischen beiden Ländern, vielleicht abgesehen von den Finanzzöllen, völlig wegfielen. Gemeinsame Zollverwaltung, wohl gar auch ein Zollparlament, wären die nächste Folge. Eine Zollunion würde allerdings den Vorteil haben, daß ihr gegenüber von dritten Staaten der Anspruch auf unbeschränkte oder beschränkte Meistbegünstigung nicht mehr erhoben werden könnte. Andererseits würde sie aber politisch eine starke Beeinträchtigung der Handlungsfreiheit und Selbstständigkeit der daran beteiligten Staaten in sich schließen, die mindestens vorläufig auch Österreich-Ungarn trotz seiner Neigung zur Zollunion nicht auf sich nehmen möchte. Wenigstens ist das Wort „Zollunion“ vollständig von der Bildfläche verschwunden und durch den Begriff „Zollbündnis“ oder „Wirtschaftsbund“ ersetzt worden. Was man sich darunter vorstellt, ist bisher noch nicht klar erkennbar hervorgetreten, läßt sich aber aus den verschiedenen Verlautbarungen der neuesten Zeit wenigstens in groben Umrissen erraten.